

# RS OGH 2008/6/26 15Os50/08d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2008

## Norm

MedienG §6 ff

MedienG §8 Abs2

## Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 8 Abs 2 MedienG ist das Gericht bei der Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch nach §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c MedienG an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen nicht gebunden. Daran vermag auch ein Unterlassen des Antragstellers, die Nichtannahme einer von mehreren möglichen Anspruchsgrundlagen anzufechten, nichts zu ändern. Eine Disposition des Antragstellers im Sinn eines „Verzichts“ auf eine bestimmte Anspruchsgrundlage iSd §§ 6 ff MedienG nach Urteilsfällung erster Instanz ist jedenfalls schon aufgrund des Immutabilitätsprinzips unbeachtlich.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 50/08d  
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 15 Os 50/08d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123670

## Im RIS seit

26.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)